

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	68 (2006)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Münzer contra Bubenberg : Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Gerber, Roland
<b>Kapitel:</b>	8: Der Rar der Zweihundert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-247272">https://doi.org/10.5169/seals-247272</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Walter III. von Geroldseck und die Stadt Strassburg zu verzichten.<sup>161</sup> Der Landgraf hatte den bernischen Kaufmannszug auf dem Weg an die Frankfurter Messen überfallen und ihr Handelsgut – wahrscheinlich Leder – gestohlen. Spätestens seit 1321 sass Heinrich (II) dann im Kleinen Rat, in dem nach seinem Tod auch seine vier Söhne Johannes (II), Peter (III), Konrad und Heinrich (III) Einsitz nahmen.<sup>162</sup>

Das Engagement der Familie von Seedorf im Viehhandel zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass die Söhne Heinrich (II) wiederholt an Kauf- und Kreditgeschäften mit oberländischen Grund- und Gerichtsherren beteiligt waren. 1338 befand sich Peter (III) von Seedorf beispielsweise mit dem Stadtschreiber Ulrich (III) von Gisenstein und dem Kaufmann Peter von Balm in der bernischen Gesandtschaft, die bei einem Freiburger Gläubiger der Herren von Weissenburg eine Schuld von 655 Pfund ablöste.<sup>163</sup> 1339 einigten sich Peter von Seedorf und weitere acht Kleinräte mit dem Schultheissen Johannes II. von Bubenberg über die gegenseitige militärische Hilfe in Bezug auf die 1338 von der Adelsfamilie erworbene Twingherrschaft Spiez am Thunersee.<sup>164</sup> 1340/41 liessen sich Peter (III) und seine beiden Brüder Johannes (II) und Konrad schliesslich für rund 120 Pfund die Rechte an verschiedenen Alpweiden in der oberländischen Herrschaft Aeschi und die damit verbundenen Erträge an Butter und Käse übertragen.<sup>165</sup>

## 8. Der Rat der Zweihundert

Während Adlige und Notabeln die Politik der Stadt Bern seit dem Sturz Laurenz Münzers zunehmend dominierten, verringerte sich die Zahl der im Kleinen Rat sitzenden Kaufleute und Handwerksmeister zwischen 1319 und 1334 von 16 auf 11 Personen. Zugleich ging ihr Anteil an der Entscheidungsfindung des Rates mit insgesamt 187 Zeugennennungen von 34 auf 22 Prozent zurück. Mit Ausnahme Johannes von Schartensteins und der Brüder von Lindach, denen nach dem Regimentswechsel die Integration in den Kreis der regierenden Notabelngeschlechter gelang, vermochte sich keine der während der Regentschaft Konrad und Laurenz Münzers erstmals im Rat erwähnten Kaufmannsfamilien an der Spitze der Berner Bürgerschaft zu halten.

Die im Rat der Zweihundert sitzenden Bürger blieben jedoch auch während der Regentschaft der adeligen Schultheissen ein massgeblicher politischer Faktor. Ausdruck ihrer direkten Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Rates waren neben der Einführung des jährlichen Amtswechsels der Schultheissen im Jahr 1319 die periodische Bestätigung der amtierenden wie auch der neu gewählten Ratsherren an Ostern sowie die wiederholte Beteiligung von Grossräten an wichtigen Ratsgeschäften.

Die Mitgliedschaft im Rat der Zweihundert bildete für die wirtschaftlich erfolgreichen Handwerksmeister und Kaufleute zudem die einzige Möglichkeit, sich politisch zu betätigen und auf diese Weise in den Kreis der regierenden Ratsgeschlechter aufzusteigen. Vor allem die im prosperierenden Vieh- und Lederhandel tätigen Gerber- und Metzgermeister verstanden es, ihre ursprüngliche handwerkliche Tätigkeit aufzugeben und im Verlauf des 14. Jahrhunderts im lukrativen Geld- und Warenhandel zu Reichtum und politischem Einfluss zu gelangen.<sup>166</sup>

### *Die Gerichtsurkunde von 1324*

Einen Einblick in den Kreis jener Berner Bürger, die nach dem Regimentswechsel von 1319 zwar nicht zu den führenden Persönlichkeiten im Kleinen Rat gehörten, ohne deren Unterstützung der Wahlerfolg Johannes' II. von Bubenberg jedoch nicht möglich gewesen wäre, vermittelt eine am 19. Mai 1324 in Meikirch besiegelte Gerichtsurkunde.<sup>167</sup> Wie schon 1312 ging es auch diesmal um verschiedene Grundbesitzungen im Seeland, die von Peter von Aarberg, dem Sohn des um 1323 verstorbenen Grafen Wilhelm, beansprucht wurden, sich aber im Besitz der Zisterzienserabtei von Frienisberg befanden. Da das Urteil des Berner Rats erneut zu Ungunsten des Grafen ausfiel, suchte sich dieser dem Schiedsspruch zu entziehen, indem er den von Johannes II. angesetzten Gerichtstermin boykottierte. Als Peter von Aarberg und sein Gefolge auch bis «uffen spete tagzit» nicht am Gerichtsort erschienen waren, wählten die in Meikirch versammelten Ratsherren neben den bisherigen noch acht weitere Kleinräte zu Schiedsleuten, die dem Gerichtsentscheid in Abwesenheit der Ritter schliesslich die notwendige Rechtskraft verliehen.<sup>168</sup>

Die in der Gerichtsurkunde von 1324 überlieferte Zeugenliste enthält mit insgesamt 65 Personen die grösste Aufzählung bernischer Klein- und Grossräte während des 14. Jahrhunderts. Zudem listete der Stadtschreiber Ulrich (III) von Gisenstein die in der Gerichtsurkunde erwähnten Ratsherren wie schon 1312 in der Reihenfolge ihrer Anciennität und ihres Ansehens im Rat auf. Es lassen sich deshalb erneut Aussagen über die soziale Zusammensetzung des Berner Rats zu Beginn des 14. Jahrhunderts machen.

Als Erstes nennt Ulrich (III) den amtierenden Schultheissen Johannes II. von Bubenberg und den Altschultheissen Laurenz Münzer, in deren Namen er die Urkunde verfasste. Dann folgen die 14 Kleinräte, welche die Verurteilung des abwesenden Grafen Peter von Aarberg in zwei separaten Gruppen beschworen. Zur ersten Gruppe gehörten Ritter Johannes I. von Bubenberg, die beiden Notabeln Johannes von Schartenstein und Johannes (I) von Lindach sowie die Kaufleute Rudolf Isenbut, Konrad Wul, Burkhard von Stempfen und Johannes von Trimstein. Nach dem Fernbleiben des Gra-

fen zu Schiedsleuten gewählt wurden ausserdem die Notabeln Johannes (IV) Münzer, Peter (II) von Krauchthal, Heinrich von Bolligen, Heinrich (III) Buwli, Ulrich (III) von Gisenstein und die beiden mutmasslichen Heimlicher Niklaus von Aeschi und Ulrich Regenhet.

Bemerkenswert ist, dass sich unter den in Meikirch anwesenden Kleinräten ausser Johannes II. von Bubenberg und dessen Vetter Johannes I. keine adligen Ratsherren befanden. Dies ist umso erstaunlicher, als gerade bei der Verurteilung eines auf dem Land residierenden Grafen eine möglichst grosse Präsenz der sozial hochgestellten Berner Bürger zu erwarten gewesen wäre. Die soziale Zusammensetzung der am Gerichtstag von 1324 anwesenden Ratsherren unterschied sich damit grundlegend von jener Ratsdelegation, die Graf Eberhard II. von Kiburg nach der Ermordung seines Bruders im Dezember 1322 bei seinem Herrschaftsantritt nach Burgdorf begleitete. Damals waren neben zwei Notabeln nicht weniger als sieben prominente Adlige als Zeugen anwesend.<sup>169</sup> Möglicherweise bestanden zwischen den adligen Ratsherren und den Gefolgsleuten Peters von Aarberg verwandtschaftliche oder sogar freundschaftliche Beziehungen, die nach Meinung der im Rat der Zweihundert sitzenden Kaufleute und Handwerksmeister einer unbefangenen Urteilsfindung im Wege gestanden hätte. Johannes II. von Bubenberg suchte die mangelnde Anwesenheit der adligen Kleinräte 1324 schliesslich dadurch zu kompensieren, indem er die Zahl der in Meikirch anwesenden Grossräte gegenüber dem ersten Gerichtstag 1312 von 29 auf 50 Männer erhöhte.

Auch sonst scheint die zweite Verurteilung der Aarberger Grafen in erster Linie eine Angelegenheit der Notabeln und der neuen Ratsfamilien gewesen zu sein. Die Notabeln stellten gut die Hälfte der in Meikirch anwesenden Kleinräte. Der Stadtschreiber Ulrich von Gisenstein notierte Johannes von Schartenstein und Johannes (I) von Lindach dabei wegen ihrer langjährigen Ratserfahrung an hervorragender Stelle direkt hinter Johannes I. von Bubenberg. Neu im Kleinen Rat sassen hingegen Niklaus von Aeschi und Ulrich Regenhet, die Ulrich (III) entsprechend ihres Status als «*homines novi*» am Schluss der am Gerichtstag anwesenden Kleinräte auflistete. Während Ulrich Regenhet zwischen 1313 und 1327 nur fünf Mal als Zeuge in einem Rechtsgeschäft erwähnt wird, gehörte Niklaus von Aeschi mit insgesamt 26 Nennungen neben dem Schreiber Niklaus von Rottweil mit 34 und den beiden Kaufleuten Peter ab Berg und Heinrich Seiler mit 25 respektive 19 Zeugennennungen zu den politisch aktivsten Aufsteigern während der Regentschaft der adligen Schultheissen zwischen 1319 und 1334.

Herkunft und Karriere der beiden Ratsherren Peter ab Berg und Heinrich Seiler können dabei als typisch für die Gruppe der erst nach dem Regimentswechsel in den Kleinen Rat aufgestiegenen Kaufleute bezeichnet werden.<sup>170</sup> Vielfältige kaufmännische Tätigkeiten lassen sich vor allem für Peter

ab Berg nachweisen. Bereits als junger Mann befand er sich unter jenen 28 Bürgern, deren Kaufmannszug 1313 von den Gefolgsleuten Walters III. von Geroldseck auf dem Weg an die Frankfurter Messen überfallen wurde.<sup>171</sup> Erneut als Vieh- und Lederhändler tätig war Peter ab Berg 1322, als er zusammen mit dem 1313 ebenfalls geschädigten Rudolf von Belp 500 Schafe im Wert von 150 Pfund an die Zisterzienserabtei von St. Urban verkaufte.<sup>172</sup> Im Jahr 1331 wird er ausserdem als Besitzer einer Mühle südwestlich der Stadt Bern erwähnt.<sup>173</sup>

Heinrich Seiler, der mit Anna, einer Tochter Peter ab Bergs, verheiratet war, verdiente seinen Lebensunterhalt ebenfalls als Kaufmann. Anders als sein Schwiegervater scheint Heinrich Seiler sein Vermögen jedoch weniger in risikoreiche Handelsunternehmungen als vielmehr in Darlehensgeschäfte sowie in den Erwerb von Grundbesitz und frommen Stiftungen investiert zu haben. Zwischen 1313 und 1338 betätigte er sich wiederholt als Kreditgeber für auswärtige Gerichtsherren. Zu seinen mutmasslichen Geschäftspartnern gehörten der Lombarde Werner Kauwersi und Ulrich Eiger. Letzterer trat 1352 als Gläubiger beim Kauf der beiden oberländischen Herrschaften Frutigen und Mülenen durch Bern auf.<sup>174</sup> 1330 kaufte Heinrich Seiler das

#### Niklaus (I) von Aeschi (gestorben um 1349)

Niklaus (I) von Aeschi war sehr wohlhabend und dürfte bereits vor seiner Ratswahl um 1320 einen den Adligen vergleichbaren Lebensstil geführt haben. Zwischen 1320 und 1349 wird er insgesamt 31 Mal als Zeuge genannt. Das hohe Sozialprestige Niklaus von Aeschis zeigt sich beispielsweise darin, dass er den grössten Teil seiner Einkünfte aus ländlichen Grund- und Gerichtsherrschaften bezog. Nachweislich im Besitz der Familie befanden sich im 14. Jahrhundert das halbe Dorfgericht in Mühlheim, das Niklaus und sein gleichnamiger Sohn 1346 aus der Hand des Grafen Hugo von Buchegg erwarben, sowie der Halbteil der Herrschaft Halten bei Solothurn. Diesen veräusserte Niklaus (II) 1367 für 238 Goldgulden an Klara von Halten, die Witwe des Freiherren Immo von Spiegelberg. Die grosse soziale Nähe Niklaus von Aeschis zu den regierenden Ratsgeschlechtern wird nicht zuletzt auch darin ersichtlich, dass Niklaus (II) mit Anna von Dürrach eine Angehörige eines angesehenen solothurnischen Adels- und Schultheissen-geschlechts heiratete.

Eine besondere Hochachtung dürfte Niklaus (I) von Aeschi ausserdem seine Funktion als Kastvogt (*advocatus vel ejus minister*) des Cluniazenserpriorats in Rüeggisberg verschafft haben. Allein für die Verwaltung der wirtschaftlichen Belange dieses Klosters – dessen Vogteirechte bis um 1326 noch in den Händen der adligen Stifterfamilie von Rümlingen gelegen hatte – erhielt er jährlich 18 Pfund Geld und 40 Mütt Hafer ausgehändigt. Als ein weiterer Sohn namens Heinrich die Rechte in Rüeggisberg 1340 an den Adligen Burkhard von Bennenwil veräusserte, betrug der Wert der Kastvogtei beachtliche 1000 Berner Pfund. Seit 1330 führte Niklaus von Aeschi ausserdem ein eigenes Siegel; 1334 beteiligte er sich im Namen des Berner Rats an der feierlichen Grundsteinlegung der neuen Kirchhofmauer bei der Pfarrkirche St. Vinzenz.

Quellen: FRB/5, Nr. 481, 519–521 (August 1326); Nr. 692, S. 727–729 (1.2.1330); Nr. 730, 772–777 (vor 1330); FRB/6, Nr. 557, 543f. (11.10.1340); FRB/7, Nr. 224, 223 (7.12.1346); FRB/9, Nr. 7, 3 (17.1.1367); Nr. 834, 388 (19.4.1373).

Gut Seeholz bei Spiez.<sup>175</sup> Als Verkäufer fungierte der am Thunersee residierende Freiherr Heinrich V. von Strättlingen. Der Adlige gehörte offenbar zu den Schuldern Heinrich Seilers, in dessen Haus die Verkaufsurkunde ausgestellt wurde.<sup>176</sup> Die grosse Erfahrung des Kaufmanns in Geldgeschäften dürfte denn auch eine wichtige Voraussetzung dafür gewesen sein, dass ihn der Berner Rat zum Pfleger des Niederen Spitals (procuratori pauperum) ernannte.<sup>177</sup>

Die Verwaltung der Spitalgüter war eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Heinrich Seiler innerhalb der Berner Bürgerschaft ein hohes Sozialprestige verschaffte. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass er bei Schenkungen an geistliche Institutionen inner- und ausserhalb der Stadt häufig als Zeuge anwesend war. Vor allem reiche Witwen scheinen auf das Urteil des Geldkaufmanns vertraut zu haben. Aber auch im eigenen Namen traten Heinrich Seiler und seine Gattin Anna ab Berg immer wieder als grosszügige Wohltäter auf. Zu den bedeutendsten karitativen Stiftungen des Ehepaars gehörten die Elenden-Herberge am nördlichen Ausgang der Brunngasse sowie das 1354 von der Witwe Seiler gegenüber dem Dominikanerkloster gegründete Armenspital, das in der Folge nach ihr benannt wurde.<sup>178</sup> Neben der Stiftung einer Jahrzeit bei den Augustinerinnen in Frauenkappelen trat Anna Seiler nach dem Tod ihres Ehemanns zudem als Stifterin einer eigenen Kapelle beim Chor der Franziskanerkirche hervor.<sup>179</sup> Indem sie den Altar den heiligen Jungfrauen Katharina und Ursula weihe liess, bekundete sie augenscheinlich ihre selbstbewusste Stellung als «honesta domina» im Kreis der sozial aufgestiegenen Berner Kaufmannsfamilien.<sup>180</sup>

## 9. Münzer contra Bubenberg?

Anhand der vergleichenden Untersuchung der in Urkunden überlieferten Zeugenlisten von Ratsherren wurde dargelegt, dass sich die Auseinandersetzungen um die Führung der Stadt Bern zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht allein auf den Gegensatz zwischen adligen und nichtadligen Ratsgeschlechtern reduzieren lassen. Vielmehr führte der Aufstieg der wirtschaftlich erfolgreichen Kaufleute und Handwerksmeister in den Kleinen Rat zu ständigen Veränderungen der bestehenden Macht- und Klientelverhältnisse unter den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern. Das Nebeneinander von alten und neuen Familien sowie die Fluktuationen in der personellen Zusammensetzung des Kleinen Rats hatten dabei ständige Anpassungen der regierenden Ratsfaktionen um die beiden Protagonisten Laurenz Münzer und Johannes II. von Bubenberg zur Folge. Vor allem jene Grossräte, die erst nach der Verfassungsreform von 1294 in den Kleinen Rat aufstiegen, schienen einen massgeblichen Einfluss auf die Ratswahlen und